

# Mandanten-Merkblatt „Kurzarbeit“

## 1. RECHTLICHER HINTERGRUND

Die gesetzlichen Regelungen zur Kurzarbeit sind sehr komplex. Sie ist geregelt in §§ 95 ff. SGB III.

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>  
(incl. Video-Tutorial)

<https://www.finanztip.de/blog/corona-wie-selbststaendige-und-unternehmen-die-krise-ueberbruecken-koennen/>

## 2. VERFAHRENSABLAUF BEANTRAGUNG UND DURCHFÜHRUNG VON KURZARBEIT

### 2.1. INFORMATIONEN UND BERATUNG ZUR KURZARBEIT EINHOLEN

- Informationsmöglichkeiten im Internet: siehe oben Punkt 1.
- Beratung zum Thema Kurzarbeit allgemein durch die Arbeitsagentur oder KUNZ

### 2.2. EINWILLIGUNG DER MITARBEITER EINHOLEN

- der Arbeitgeber darf Kurzarbeit nicht einseitig anordnen
- Kurzarbeit ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Mitarbeiter zulässig
- Regelung kann auch in Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung enthalten sein
- Beratung durch Arbeitsagentur oder KUNZ

### 2.3. ANKÜNDIGUNG DER KURZARBEIT IM UNTERNEHMEN

- der Arbeitgeber muss in seinem Betrieb die bevorstehende Kurzarbeit ankündigen, z.B. durch eine Betriebsversammlung oder durch schriftliche Mitteilung an alle Arbeitnehmer

### 2.4. ERSTELLUNG EINES ARBEITSPANS

- aus dem Arbeitsplan ergeben sich die Arbeitsstunden und die Ausfallstunden pro Mitarbeiter
- der Arbeitsplan legt die genaue Verteilung der gekürzten Arbeitszeiten pro Mitarbeiter fest
- der Arbeitsplan muss vom Arbeitgeber vor Beginn der Kurzarbeit ausgearbeitet werden
- naturgemäß ist jede Planung mit Unsicherheiten behaftet; dies ändert jedoch nichts daran, dass ein Arbeitsplan erstellt werden muss

## 2.5. ANZEIGE DER KURZARBEIT BEI DER ARBEITSAGENTUR

- die Anzeige kann online auf der Homepage der Arbeitsagentur erledigt werden
- zusammen mit dem Antragsformular sind i.d.R. folgende Unterlagen einzureichen:
  - o die Zustimmungserklärungen der Mitarbeiter
  - o der Nachweis über die Ankündigung der Kurzarbeit
  - o der Arbeitsplan
- Beratung durch Agentur oder KUNZ

## 2.6. GENEHMIGUNG DER KURZARBEIT DURCH DIE ARBEITSAGENTUR

- falls alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, genehmigt die Arbeitsagentur die Kurzarbeit mit
- einem Bewilligungsbescheid
- erst danach, frühestens ab dem Tag der Einreichung des Antrags darf mit der Durchführung der Kurzarbeit begonnen werden

## 2.7. AUSZAHLUNG DES KURZARBEITERGELDS AN DIE ARBEITNEHMER

- der Arbeitgeber muss zunächst das Kurzarbeitergeld in voller Höhe an seine Mitarbeiter auszahlen
- Erstattung durch die Arbeitsagentur erfolgt erst später (s. Punkt 2.9)
- Arbeitgeber muss Kurzarbeitergeld vorfinanzieren

## 2.8. ABFÜHRUNG VON LOHNSTEUER UND SV-BEITRÄGEN

- der Arbeitgeber muss zunächst die Lohnsteuer an das FA abführen und die SV-Beiträge an die
- Krankenkassen, und zwar in voller Höhe
- Erstattung (sofern möglich) durch die Arbeitsagentur erfolgt erst später (s. Punkt 2.9)
- Arbeitgeber muss die erstattungsfähigen Aufwendungen vorfinanzieren

## 2.9. ERSTATTUNGSANTRAG BEI DER ARBEITSAGENTUR STELLEN

- Kurzprüfung des Antrags durch die Arbeitsagentur und kurzfristige Erstattung der angeforderten Beträge (= vorläufige Genehmigung der Abrechnungen)
- nach Beendigung der Kurzarbeit erfolgt eine gesonderte Prüfung aller Abrechnungen durch die Arbeitsagentur im Rahmen einer Betriebsprüfung (= endgültige Genehmigung)

## Impressum

### Herausgeber

Kunz Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, vertreten durch die Gesellschafter Heinrich Rohde, Dr. iur. Carsten Fuchs, Dominic Steinborn, Marcus Menster, Arnold Neuhaus, Georg Kaiser, Tim Schwarzburg, Dr. iur. Ira Ditandy, Christopher Hilgert, Michael Frohn und Marc Werdein.

Mainzer Straße 108  
56068 Koblenz  
Tel.: 0261 3013-0  
Fax: 0261 3013-23

Schlossstraße 1  
56068 Koblenz  
Tel.: 0261 3013-0  
Fax: 0261 3013-23

Haifa-Allee 38  
55128 Mainz  
Tel.: 06131 97176-70  
Fax: 06131 97176-771

Antoniterstraße 14-16  
50667 Köln  
Tel.: 0221 921801-0  
Fax: 0221 921801-9

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 187767802  
Amtsgericht Koblenz, PR 20162

Inhaltlich verantwortlich: Dominic Steinborn, Rechtsanwalt und Partner

